

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 39 (1952)
Heft: 2: Eine Frage katholischer Schulpolitik ; muttersprachlicher Unterricht

Artikel: Die Kulturpolitischen Artikel im sanktgallischen Erziehungsgesetz
Autor: Reck, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Exerzitien bieten einen gewissen Ersatz dafür, und schon diese drei Tage sind wahre Gesundbrunnen für die Menschenseele, aus denen sie mit immer wieder geklärter Schauweise, mit neuer Frische und geistiger Spannkraft an die Aufgaben und Lasten des Alltags und des Berufes zurückkehren. Sollten nicht gerade die Menschen, die im Lehr- und Erziehungsberuf göttliche Sendung für die Jugend haben, gern zu diesem Jungbrunnen der Seele gehen, in besonders interessierter Wachheit für das, was uns allen doch das Größte ist und das wir vor allem unserer Jugend vermitteln wollen: das Christsein?

KONTROVERSE ÜBER EINE FRAGE KATHOLISCHER SCHULPOLITIK

Immer wieder stehen sich Grundsatz und Anwendung, Unbeugsamkeit und Demut zum Möglichen gegenüber, wenn ermessen werden soll, ob ein Kampf weitergeführt oder ob ein Waffenstillstand zu schließen ist. In der Vorausschau dessen, was in jedem der beiden Fälle als Folge eintreten wird, ist keiner ein sicherer Prophet. Vielleicht ein kleiner Einsatz mehr, und der Vollsieg wäre erreicht worden — aber ebenso oft ein rechtzeitiges, unüberspitztes Haltmachen, und das Übel wäre nicht noch gesteigert worden (wie 1874!). Wer bekommt recht? Die Kirche geht ihren grundsätzlichen Weg und muß doch auch oft Kleineres um eines zu rettenden Ganzen willens opfern. Was ist im einzelnen Fall zu tun? Voraussetzung und unerlässliche Forderung für die Kämpfer ist jedenfalls, daß sie nie aus Schwäche nachgeben und nie aus Selbstsicherheit hart bleiben. Sowohl im Waffenstillstand wie im Weiterkämpfen kann Dienstreue gegen Gott, Selbstlosigkeit und Überlegenheit liegen. Solche sachlichen Gegensätze können weh tun, sind oft schwere Belastungen gemeinschaftlichen Arbeitens, und doch müssen sie durchgekämpft und durchgeleitten werden. Vor seinem Gewissen ist man oft sehr einsam, zumal dann, wenn noch jene Belastung hinzukommt, daß eine letztlich verantwortliche Instanz die auf dem Schlachtfeld Kämpfenden allein läßt. Etwas ganz anderes aber ist es, wenn ein grundsätzlicher Kampf aus mangelnder Einsicht in die Bedeutung der Bekenntnisschule, aus politischer Berechnung oder aus sonstigen unsachlichen Gründungen abgebrochen würde. Dies würde Fahnenflucht, Mißbrauch der Politik und Unrecht am gläubigen

Volke und an der eigenen Jugend bedeuten und sich später auch rächen.

Im Folgenden sehen wir Vertreter zweier verschiedener Standpunkte zum neuen Erziehungsge setz des Kantons St. Gallen Stellung beziehen und auf den Kampf und sein Ergebnis Rückschau halten. Die beiden Artikel sind uns unabhängig voneinander zugegangen und nehmen keinen Bezug aufeinander. Beide bejahren die christliche Schule in unab dingter Weise und beide stimmen im Endurteil insofern überein, als sie den heutigen Zustand für nicht befriedigend halten. Verschieden ist ihr Urteil über die Errungenschaften und über die Referendumfrage. Die erste Arbeit stammt vom Präsidenten des katholischen Erziehungsvereins St. Gallen und stellt fest, daß der teilweise unbefriedigende Ausgang die Freiheit des Handelns lasse, aber auch an die eigenen Reihen Aufgaben stelle. Der zweite Artikel vertritt den Standpunkt einer schulpolitischen Arbeitsgemeinschaft und wohl auch eines großen Teils des st. gallischen Klerus und der Elternschaft und lehnt den schließlichen Stellung be zug der konservativen Partei, mit dem er sich beson ders auseinandersetzt, als Kapitulation im Grundsätzlichen ab.

Beide Arbeiten sind gerade auch für Außerkantonale bedeutsam, instruktiv und anregend. Wenn allenthalben ein so entschiedenes katholisches schulpolitisches Denken und Handeln herrschte, wären wir weiter in der Lösung der Schulfrage nach christlichen Grundsätzen und im Sinne wahrer Freiheit.

Die Schriftleitung.

DIE KULTURPOLITISCHEN ARTIKEL IM SANKTGALLISCHEN ERZIEHUNGSGESETZ

Von Dr. Jos. Reck

Das neue sanktgallische Erziehungsge setz ist nach unbenützter Referendumsfrist am 7. April in Kraft getreten. Eine Würdi-

gung des Gesetzeswerkes scheint auch in der »Schweizer Schule« angezeigt, denn manche Fragen, die eifrig diskutiert wur

den, kehren in anderen Kantonen und auf eidgenössischem Boden wieder. Die Ausführungen beschränken sich auf die kulturpolitischen Artikel, die im Vordergrund der Auseinandersetzungen gestanden und die den Debatten im sanktgallischen Großen Rat über die Grenzen des Kantons hinaus Bedeutung verliehen.

I.

Die sanktgallischen kulturpolitischen Artikel sind *das Ergebnis der geistigen und machtpolitischen Kämpfe des letzten Jahrhunderts*.

Die Grundlage schuf die *Verfassung von 1861*, die im Sinn des bekannten Kompromisses vom 3. Juni folgende Bestimmungen traf:

1. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates.
2. Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen, sowie der bestehenden Realschulen, also der konfessionellen Schulen, wird durch die Verfassung gewährleistet.
3. An Stelle der Vertrags-Kantonsschule tritt eine höhere kantonale Lehranstalt.
4. Die Unterrichtsfreiheit wird unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen zugestanden.

Dieser Kompromiß war als Friedenswerk nach den jahrzehntelangen heftigen Parteikämpfen gedacht. Die *radikale Macht-politik* der folgenden Jahre hat das Eini-

gungswerk zerschlagen und die sanktgallische Schulgeschichte mit einer Reihe von Kampfartikeln belastet.

Der *erste Angriff* richtete sich gegen die *konfessionellen Schulen*. Artikel 38 des Erziehungsgesetzes von 1862 sah vor, daß Schulpflichtige, welche in ihrer Wohngemeinde keine Schule gleicher Konfession haben, durch den Erziehungsrat in die Gemeindeschule der anderen Konfession oder einer benachbarten Schulgemeinde zugeteilt werden können. Die Schulordnung ging in Artikel 10 noch einen Schritt weiter, indem sie bestimmte: »*Steuerpflichtig in einer katholischen und in einer evangelischen Schulgemeinde sind auch die Niedergelassenen der andern Konfession, wenn der Erziehungsrat sie nach Art. 38 des Erziehungsgesetzes dieser Schulgemeinde zugeteilt* hat. Durch diese Zuteilung an die Schule der andern Konfession erhalten die Zugeteilten auch die Stimm- und Wahlfähigkeit in der Schulgemeinde wie die andern Schulgenossen.« Damit war die konfessionelle Trennung der Volksschule im Prinzip durchbrochen. Auf Grund dieses »*Heimtücke*«-Artikels verloren von den insgesamt 142 katholischen Schulgemeinden 91 ihren konfessionellen Charakter.

Nach der Annahme der *Bundesverfassung von 1874* erklärte der Regierungsrat, daß nach dem Wortlaut der Art. 27 und 49 der Bundesverfassung Artikel 7 der Kantonsschaffung, welcher die konfessionellen Schulen in ihrem Weiterbestand gewährleistete, nicht mehr fortbestehen könne. Dieser prinzipielle Beschuß fand die

Fr. 8.50 Halbjahrsabonnement

Eine Reihe treuer Leser der »Schweizer Schule« haben bei ihrer speditiven Einzahlung des Halbjahrsabonnements für den am 1. Mai neu beginnenden Jahrgang statt Fr. 8.50 nur Fr. 8.— einbezahlt. Unsere Abonnenten seien daher nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die »Schweizer Schule« im Halbjahre jetzt Fr. 8.50 und im ganzen Jahre Fr. 17.— kostet. Der kleine Preisaufschlag war wegen der erhöhten Papierpreise und erhöhten Löhne im graphischen Gewerbe unumgänglich.
Die Schriftleitung.

Sanktion des Großen Rates. Dadurch wurde die konfessionelle Schule gegenüber der bürgerlichen Schule in minderes Recht gesetzt und der Zustand geschaffen, der bis heute andauert.

Zu gleicher Zeit versuchte der noch junge Vorsteher des Erziehungswesens, Hermann Seifert, alle konfessionellen Schulen in bürgerliche umzuwandeln, indem er in der Partialrevision der Verfassung dem Artikel 7 der Kantonsverfassung folgenden Wortlaut geben wollte: »Die unmittelbare Besorgung und Verwaltung des Primarschulwesens mit Inbegriff der Fortbildungsschulen ist *Sache der politischen Gemeinden*, denen es freisteht, dies gesondert in besonderen Schulgemeinden und unter Aufstellung besonderer Schulbehörden zu tun.« Wohl wurde die Verfassungsrevision mit einer Mehrheit von 6500 Stimmen verworfen, aber das Rezept Seiferts, auf dem Umweg über die politischen Gemeinden den Restbestand der konfessionellen Schulen zu erledigen, blieb in radikalen Kreisen lebendig.

Bei der *Verfassungsrevision von 1890* versuchte der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, Dr. Curti, wiederum das Primarschulwesen an die politische Gemeinde zu übertragen, doch wurde diese Lösung als zu radikal abgelehnt. Das Ergebnis des heißumstrittenen Schularikels ist in *Artikel 5* der neuen Verfassung niedergelegt: »Die Organisation der Schulgemeinden soll durch die Gesetzgebung näher bestimmt werden. Dieselbe soll, wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten, eine Kräftigung der Schulverbände durch Vereinigung kleinerer Schulgemeinden ermöglichen und zum Zwecke der Vereinigung konfessionell organisierter Schulgemeinden die nötigen Bestimmungen treffen. Inzwischen gelten bezüglich der Vereinigung von Schulgemeinden folgende Bestimmungen: Wenn im Gebiete einer politischen Gemeinde konfessionell organisierte Schulgemeinden bestehen und die Mehrheit der

politischen Gemeinde oder die betreffenden Gemeinden selbst die Schulvereinigung beschließen, so ist diese sofort durchzuführen. Die zu einer Gemeindeversammlung einzuberufenden Schulgenossen konstituieren sich als bürgerliche Schulgemeinde und wählen den Schulrat. Dem Großen Rat steht das Recht zu, allzu kleine Schulgemeinden, die in ökonomischer und pädagogischer Beziehung unfähig sind, als Träger des Schulwesens zu funktionieren, unter angemessener Unterstützung durch den Staat, mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen.«

»Auf eine kurze Formel gebracht, ist das Fazit dieses: *Die konfessionellen Schulgemeinden sind nicht mehr garantiert, aber auch nicht aufgehoben; die bürgerliche Schulgemeinde ist nicht zur kantonalen Norm erklärt, aber für die Einführung derselben ist der Weg frei geworden.*« (G. Wiget.) Acht katholische Schulgemeinden sind auf diesem Wege liquidiert worden. Der Fortbestand dieser transitorischen Verfassungsbestimmung bedeutet eine dauern-de Gefährdung der noch bestehenden 33 konfessionellen katholischen Schulgemeinden. Ihre Sicherung und Erhaltung ist ein Herzensanliegen der St. Galler Katholiken; ihre Bedrohung und Vernichtung eine arge Störung des verträglichen Zusammenlebens in dem so verschieden gestalteten Kanton St. Gallen.

Ein zweiter Angriff des Radikalismus richtete sich gegen die 1861 zugestandene *Unterrichtsfreiheit*. Durch eine Nachtragsbestimmung vom 26. Januar 1864 zur Schulordnung wurde die Anstellung von *Ordensschwestern*, außer als Arbeitslehrinnen, für unzulässig erklärt. Als Konzes-sion wurde den Rekurrenten zugestanden, daß die Anstellung von Ordenspersonen, die einem sanktgallischen Frauenkloster angehören, gestattet sei. (Art. 42 Sch. O.) Es sind dies die Frauenklöster Maria Hilf in Altstätten und St. Katharina in Wil. Die übrigen, so segensreich wirkenden Lehr-

schwestern durften weiterhin Schule halten, aber die Anstellung neuer unterblieb. So hielt der Freisinn den Kompromiß von 1862!

1874 hatte auch in den sanktgallischen Landen der Kulturkampf den Höhepunkt erreicht. Durch Großratsbeschuß fiel ihm das *bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen* zum Opfer. Als Oppositionsanstalt gegen die öffentliche Schule, als Konkurrent der Kantonsschule und wegen staatsfeindlicher Gesinnung wurde das Knabenseminar vernichtet. Die gewährleistete Unterrichtsfreiheit war in der wilden Kampfstimme vergessen. Den Katholiken blieb die Erinnerung an das erlittene Unrecht eingeprägt; ebenso blieb das Mißtrauen gegen die sanktgallische Schulpolitik bis auf den heutigen Tag wach.

Der radikale Gegner ist in den dreißig Jahren seiner Vorherrschaft Schritt um Schritt vorgegangen, um das katholische Schulwesen zu zertrümmern und um dem liberalen Dogma von der staatlichen und bürgerlichen Schule zum Durchbruch und zum Siege zu verhelfen. Mit dem Machtmittel von Mehrheitsentscheidungen im Großen Rat sind die kulturpolitischen Artikel entstanden, deren vernünftige Revision auf dem Boden der Gewissensfreiheit und auf Grund des Entscheidungsrechtes der Eltern wir stets fordern werden und müssen.

Als man die Totalrevision des veralteten Erziehungsgesetzes ernsthaft an die Hand nahm, wurden eine Reihe von Postulaten aufgestellt, denen in Anbetracht der parteipolitischen Stärkeverhältnisse und unter Würdigung der geschichtlich gewordenen Zustände auf dem Gebiet der öffentlichen Schule und Erziehung kulturpolitische Bedeutung beigemessen werden mußten. Die Regelung des *schulpsychologischen Dienstes*, die Errichtung einer *staatlichen Beobachtungsstation*, die Einführung des *Fachinspektors*, die Bestimmungen über die *Kindergärten* und über die *Patentprü-*

fungen der Abiturientinnen der beiden privaten Kindergartenseminarien sind hier zu nennen. Weittragender waren die Forderungen des departmentalen Entwurfes, welche die *privaten Mittelschulen* (fünf Missionsgymnasien und das Institut Rosenberg) der Oberaufsicht des Erziehungsrates unterstellen wollten, die Bewilligung des Erziehungsrates zur Errichtung und Führung von *Privatschulen* postulierten und von den Lehrkräften an den Privatschulen den Besitz des sanktgallischen Lehrpatentes verlangten. In allen diesen Forderungen offenbart sich die weitaus-holende Hand des Erziehungsdepartementes, das möglichst alle Schul- und Erziehungsarbeit unter seine Kontrolle bekommen will. Nichts ohne den Staat, alles mit und durch den Staat scheint hier die vorherrschende Meinung zu sein. Erfreulicher war die Bereitschaft, der blühenden *Katholischen Kantonsrealschule* für Knaben und Mädchen in St. Gallen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Begrüßenswert war die von konservativer Seite erhobene Forderung nach einer Festlegung des christlichen Kurses unserer öffentlichen Schulen in einem besonderen *Zweckartikel*.

II.

Der geschichtliche Rückblick und die Schilderung der Ausgangsposition erleichtern die Beurteilung des Gesetzeswerkes unter dem besonderen Gesichtspunkt der kulturpolitischen Bedeutung der getroffenen Entscheide. Es darf festgestellt werden, daß weitgehend der *Wille zur Verständigung* die Verhandlungen beherrschte, so daß trotz unüberbrückbarer weltanschaulicher Gegensätze in manchen Punkten eine Einigung erreicht werden konnte. Ebenso muß *anerkannt* werden, daß das erste Mal seit 1861, seit dem Bestehen der sanktgallischen Staatsschule, die Katholiken den »Fortschritt« im öffentlichen Schulwesen nicht mit neuen Verlusten und Belastungen bezahlen mußten.

Positiv zu bewerten sind eine Reihe von Artikeln, welche den Zweck und die Träger der öffentlichen Schule betreffen.

1. Der Schulzweck ist im Artikel 1 umschrieben. Er lautet:

»Die Schule hat den Zweck, die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und die ihr anvertraute Jugend nach christlichen Grundsätzen zu tüchtigen, verantwortungsbewußten Menschen und zu vaterlandstreuen Bürgern heranzubilden.«

Trotz des schwer umschreibbaren Begriffes »christliche Grundsätze« darf das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen als Bekenntnis gewürdigt und als Richtlinie geschätzt werden, dies um so mehr, als dieser Artikel ohne die bemühenden Kämpfe, wie sie andernorts zum schweizerischen Aufsehen mahnten, angenommen wurden. Ebenso ist die Bewertung der öffentlichen Schul- und Erziehungsarbeit als Unterstützung der Aufgabe der Eltern beachtenswert und dies besonders, weil im übrigen Gesetz und in BV Art. 27 die Elternrechte übergegangen werden.

2. Die Katholiken der Stadt St. Gallen messen dem Artikel 5, Absatz 2, große Bedeutung zu. Er regelt die rechtliche Stellung der katholischen Kantonsrealschule und erlaubt ihr, auf die staatlichen Beiträge rechtlichen Anspruch zu erheben. Der langjährige Kampf der Katholiken der Stadt St. Gallen hat damit auf einem anderen Boden zu dem gebührenden Erfolg geführt. Das Gesetz bestimmt:

»Träger der Katholischen Kantonsrealschule in St. Gallen für Knaben und Mädchen ist der katholische Konfessionsteil. Er gilt als Sekundarschulgemeinde.«

3. Die geschichtlichen Ausführungen haben gezeigt, daß der Zuteilungsartikel 38 des alten Gesetzes für viele katholische Schulgemeinden verhängnisvoll geworden war. Zuteilungen von einzelnen Höfen und Weilern an andere Schul-

gemeinden oder das Optieren von Konfessionslosen und von Angehörigen einer Konfession, für die in erreichbarer Nähe keine Schule ihrer Konfession besteht, für eine der Schulgemeinden des Wohnortes sind auch im neuen Erziehungsgesetz vorgesehen. Neu ist aber die Bestimmung, daß durch solche Zuteilungen oder Optionen der konfessionelle Charakter der Schulgemeinde nicht verändert wird. In Artikel 7 heißt es ausdrücklich: »Am Charakter der Schulgemeinde wird dadurch (durch Zuteilung von Einzelhäusern oder Weilern) nichts geändert.« Und im Artikel 8: »Der konfessionelle Charakter der Schulgemeinde wird durch eine solche Option oder Zuteilung nicht verändert. « Damit hat eine unserer wichtigsten Forderungen die gebührende Berücksichtigung gefunden.

4. Daß der Gesetzgeber auf die Einführung des *Fachinspektorate* verzichtete und an der alten Form des kollegialen Systems des Bezirksschulrates festhielt, wird in weiten Kreisen begrüßt.

In den Fragen, die die Unterrichtsfreiheit betreffen, wurde durchwegs im Sinne der Freiheit entschieden. Einige wertvolle Fortschritte sind hier zu verzeichnen:

1. Alle Katholiken freuen sich, daß der Ausnahmeartikel gegen die *Lehrschwestern* aus der Vorlage gestrichen wurde und auch in der Schulordnung nicht wiederkehrt. Eine unwürdige Bestimmung der unglückseligen Kulturmöpfzeit ist damit gefallen.

2. Ein läßlicher als das alte Gesetz regelt der neue Artikel 27 den Religionsunterricht. Während es früher hieß: »Für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Lehranstalten haben die kirchlichen Oberbehörden zu sorgen; sie wählen oder bezeichnen auch die Religionslehrer«, bestimmt das neue Gesetz:

»Für die Erteilung des Religionsunterrichtes (inbegriffen biblische Geschichte) sorgen die kirchlichen Behörden. Sie bezeichnen die Religionslehrer und bestimmen den Lehrinhalt. Im übrigen gelten für den Religionsunterricht und die Religionslehrer sinngemäß die Bestimmungen, welche für die andern Fächer und Lehrkräfte gültig sind.

Die Schulgemeinde hat geeignete Schullräume zur Verfügung zu stellen. Die im Lehrplan festgesetzten Stunden des Religionsunterrichtes sind im ordentlichen Stundenplan vorzusehen.«

3. Die endgültige Fassung des Artikels über die *Privatschulen* hielt sich an die gute sanktgallische Tradition, die von jeher den Privatunterricht als *natürliches Elternrecht* sicherte, aber unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die im Interesse der Schüler selbst liegen. Während für die Führung von Privatschulen nur mehr eine Anmeldepflicht gefordert wird, sind die Bestimmungen über die Kontrolle des Privatunterrichtes eher verschärft worden, ohne rigoros zu sein. Artikel 12 lautet:

»Der Privatunterricht ist gestattet, wenn er dem Unterricht der öffentlichen Schule gleichwertig ist, genügend Unterrichtszeit umfaßt und von befähigten Lehrkräften erteilt wird.

Die Träger von Privatschulen sind *verpflichtet*, dem Erziehungsrat von der Einrichtung, dem Lehrplan und den Lehrmitteln Kenntnis zu geben. Eine Privatschule wird zugelassen, wenn ihre Organisation, der Ausweis über die Befähigung des Lehrpersonals, der Lehrplan und die Lehrmittel einen der öffentlichen Schule gleichwertigen Unterricht gewährleisten... .

Die Privatschulen und der häusliche Privatunterricht unterstehen der regelmäßigen Aufsicht des Bezirksschulrates.«

Art. 13 gibt dem Erziehungsrat das Recht, eine Privatschule, welche die Be-

dingungen des Art. 12 nicht erfüllt, nach erfolgloser Verwarnung zu schließen. Nach dem alten Recht konnte eine so harte Verfügung nur vom Regierungsrat getroffen werden. Man wollte damit jede Willkür vermeiden, was aber nicht verhinderte, daß die einmalige Anwendung dieser Bestimmung die willkürliche Aufhebung des Knabenseminars zu St. Georgen im Jahre 1874 war. In Kampfzeiten schützen auch gute Gesetze nicht vor Willkürhandlungen.

4. Die vom Departement angestrebte Oberaufsicht über die *privaten Mittelschulen* wurde schon in den Vorverhandlungen fallen gelassen. Die Beachtung der Weisungen in Art. 12, Absatz 1, liegt aber im Interesse der studierenden Jugend wie auch dieser Anstalten selbst und wird auch für die Zukunft die Ergreifung unangenehmer Maßnahmen als unangebracht verhüten.

Die Übersicht über die positiven Ergebnisse der Beratungen erlaubt die Feststellung, daß *wirkliche Fortschritte erzielt* wurden, und daß *das neue Erziehungsge setz von einer Reihe mehr oder weniger drückender Belastungen befreit wurde*. Diese Feststellung darf aber nicht dazu verleiten, die *offenkundigen Mißerfolge* zu verkleinern. Solche sind:

1. Die Annahme von Art. 14, Abs. 3, der dem Staat gestattet, Gelegenheiten zur *Ablegung von Patentprüfungen für Lehrerinnen an Kindergärten* zu schaffen. Es ist nicht ersichtlich, welchen Sinn diese Bestimmung, die eine Vergünstigung an private Kindergartenseminarien ist, unter dem Titel »Die Volksschule« haben kann, wenn damit nicht *der erste Schritt zum obligatorischen sanktgallischen Kindergärtnerinnenpatent gemacht* werden soll. Die Türe ist aufgeschlossen, sie wird bei passender Gelegenheit geöffnet werden. Eine Verordnung wird das übrige besorgen. So war wenigstens

- bis anhin der Verlauf der sanktgallischen Schulgeschichte.
2. Aus dem gleichen Grund wollen auch Absatz 1 und 2 des gleichen Artikels dem nachdenklichen Leser nicht recht passen. Er ist zwar recht freiheitlich gehalten. »*Organisation, Schulbesuch, Unterricht und Anstellung der Lehrkräfte der Kindergärten sind freigestellt*. Dagegen unterstehen die Kindergärten sinngemäß den allgemeinen schulhygienischen Vorschriften. Die Schulgemeinden und die politischen Gemeinden sind berechtigt, Kindergärten zu führen oder von andern Trägern geführte Kindergärten zu unterstützen.« Manche Gründe, die ihre Berechtigung haben mögen, werden zugunsten dieses Artikels angeführt. Aber letzten Endes kommt es auf das heraus, daß wegen wünschenswerter Subventionen ein Stück Freiheit geopfert und der Machtbereich des Staates vergrößert wird.
3. Von ungleich größerer Bedeutung ist Artikel 30. Er lautet: »Der Unterricht der öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich. Der Staat liefert den öffentlichen Schulen die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich. Dies gilt auch für Kinder, die private Schulen für Schwachbegabte, körperlich Behinderte oder Schwererziehbare besuchen.« Mit Berufung auf den Schulartikel der Bundesverfassung wird damit die minimalste Beitragsleistung an die Privatschulen und den Privatunterricht abgelehnt, ausgenommen jene Fälle, wo eine Privatschule der öffentlichen Schule die so schwere Aufgabe der Schulung von Schwachbegabten, körperlich Behinderten oder Schwererziehbaren abnimmt. Als notwendige Ergänzungen der öffentlichen Schulen werden sie unterstützt, als Konkurrenten der öffentlichen Schulen wird diesen gleichen Anstalten das Dasein erschwert. Bei körperlich oder geistig oder seelisch kranken Kindern werden die Eltern mit Recht genötigt, ihre Kinder diesen Anstalten zu übergeben, beim normalen Kind dagegen wird vom gleichen Staat der Besuch der Privatschulen erschwert. Die Schule im Lande der Freiheit muß noch einen weiten Weg zurücklegen, bis die Schulfreiheit verwirklicht ist.
4. An grundsätzlicher Bedeutung gleichwertig, aber viel mehr im Vordergrund des Interesses stehend, war die Auseinandersetzung über den Artikel 7 a der Vorlage über den Verschmelzungsartikel. Die geschichtlichen Ausführungen haben dargetan, wie es zu der paradoxen Verfassungsbestimmung des Jahres 1890 kam, welche die damals unmögliche Entscheidung über die strittige Verschmelzungsfrage konfessioneller Schulen der kommenden Gesetzgebung zuwies. Das große Rededuell im Großen Rat anlässlich der ersten Lesung tat dar, daß die weltanschaulichen Gegensätze die Fronten ebenso starr machten, wie dies anlässlich der Verfassungsrevision 1890 der Fall gewesen war. Die Freisinnigen, Sozialisten und Unabhängigen stimmten geschlossen für den Mehrheitsantrag der großrätlichen Kommission:
- »Im Bestand und Umfange der Schulgemeinden können nachstehende Änderungen vorgenommen werden:
- a) Vereinigung von Schulgemeinden durch Beschlüsse der zu verschmelzenden Schulgemeinden oder durch Beschuß der politischen Gemeinde.«
- Die Übergangsformel der Verfassung von 1890 sollte also als definitiv geltendes Recht in das Erziehungsgesetz und in die Verfassung gesetzt werden. Die Konservativen konnten, so wenig wie 1890, dieser endgültigen Fassung des Verschmelzungsartikels nicht zustimmen, aber ihr Gegenantrag, Verschmelzungen nur zuzulassen, wenn sie von den beteiligten Schulgemeinden beschlossen würden, also mit Ausschuß des

Verschmelzungsrechtes der politischen Gemeinde, wurde mit 95 gegen 89 Stimmen verworfen. Versuche der konservativen Minderheitspartei, durch Kompromißformeln eine Abschwächung des Zwangsverschmelzungsrechtes zu erlangen, scheiterten alle an der unerschütterlichen Haltung der Linksallianz. Das Schicksal der Gesetzesvorlage schien besiegt.

Der Antrag der Unabhängigen, daß Artikel 7 der Vorlage mit dem der Verschmelzungsbestimmungen gestrichen werde, brachte die Wende. In der Hauptabstimmung bekannte sich der Große Rat mit 96 gegen 1 Stimme und bei Stimmenthaltung der konservativen Fraktion zu diesem Antrag, von dem Nationalrat Dr. Th. Holenstein richtig gesagt: *er komme einem Ausweichen und keiner positiven Lösung gleich*. Aber ebenso richtig ist die Feststellung, die vor der Schlußabstimmung vom Sprecher der konservativ-christlich-sozialen Fraktion abgegeben wurde: »*Die Herausnahme der Bestimmungen über die Verschmelzung von Schulgemeinden aus dem Gesetz vermeidet, daß die Zustimmung zur Vorlage als Anerkennung eines Rechtszustandes ausgelegt werden könnte, den wir als ungerecht und mit den fortschrittlichen Auffassungen über Schulfreiheit und Gemeindeautonomie unvereinbar empfinden.*« Der Stein des Widerstandes war damit aus dem Erziehungsgesetz entfernt, verbleibt aber weiterhin in der Verfassung. Begreiflich, daß dieses äußerst kluge und wendige taktische Manöver, das sowohl das Kampffeld wie auch das Kampfziel in den Schutz der unangreifbaren Verfassung verlegte, ein starkes *Gefühl des Mißbehagens* auslöste, das auch in der Schlußabstimmung unmißverständlich zum Ausdruck gelangte. In ihr wurde das Erziehungsgesetz mit 138 Stimmen angenommen; gegen das Gesetz stimmten elf konservativ-christlichsoziale Ratsmitglieder, während sich ein großer Teil (38 Mitglieder der Fraktion) der Stimme enthielt.

III.

Das sanktgallische Erziehungsgesetz ist geschaffen und in Kraft getreten; eine *Würdigung* des Gesetzeswerkes unter dem kulturpolitischen Gesichtspunkt ist nun möglich und angezeigt.

1. In jedem Gesetz finden *die tragenden Ideen* eine den Zeitströmungen und den politischen Kräften entsprechende Verwirklichung. Die Anpassung, der Kompromiß liegt im Wesen des demokratischen Rechtes begründet. Es ist daher verständlich, daß im neuen Erziehungsgesetz soziale Erwägungen, organisatorische und schultechnische Fragen, aber auch staatsbürgerliche Forderungen und die Besinnung auf den Wert eines christlichen Kurses der Erziehung eine größere Bedeutung erlangen, als sie im 90 Jahre alten Erziehungsgesetz aufwiesen. Sie bejahren, heißt mit der Zeit gehen und gesunden Kräften freies Feld zur Entfaltung geben.
2. Im Kräftespiel auf kantonalem und eidgenössischem Boden sind *die parteidemokratischen Machtverhältnisse* von ausschlaggebender Bedeutung. *Die Mehrheit entscheidet über den Grundzug und die entscheidenden Artikel eines Gesetzes*. Im Kampf um die Gestaltung des sanktgallischen Erziehungsgesetzes stand die konservative Partei auf kulturpolitischem Boden der geschlossenen Front der anderen Parteien gegenüber. In Zahlen ausgedrückt heißt das: 45 % konservative Stimmbürger standen den 55 % der vereinigten Allianz gegenüber. Diese Mehrheit bestimmte den Ausgang in der Debatte um den Verschmelzungsartikel. Diese Mehrheit bestimmte aber auch den *Geist des ganzen Erziehungsgesetzes*: *er trägt unverkennbar die Züge des Liberalismus an sich*. Es zeigt sich das in dem, was das Gesetz überbetont: die staatliche Organisation und Leitung des Schulwesens, der Zentralismus der Verwaltung,

das Vorrecht der öffentlichen Schule und der bürgerliche Charakter dieser Schule; dann in dem, was das Gesetz *abschwächt*: die Rechte der autonomen Schulgemeinde und schließlich in dem, was das Gesetz *mißkennt*: die Rechte der Eltern, den Geist der Schule selbst bestimmen zu können, und die Rechte der Kirche, der wohl der Religionsunterricht zugelassen wird, aber der jeder Einfluß auf das öffentliche Erziehungswesen verwehrt wird. Manche, und gerade entscheidende Züge liberaler Geisteshaltung sind durch *Artikel 27 der Bundesverfassung* bestimmt und können nicht geändert werden ohne die eidgenössische Verfassungsrevision; andere ließen sich mildern, wenn die 57 % katholischer Stimmabstimmung der Verpflichtung ihres Credos im öffentlichen Leben klarer bewußt wären.

3. Das neue Erziehungsgesetz ist da, und es ist recht, daß es da ist. Auch wenn es nicht in allem befriedigt, so leitet es doch eine begrüßenswerte und notwendige *Revision auf dem kulturpolitischen Gebiet* ein. Revisionen verlaufen in Kampfzeiten stürmisch, in ruhigen Zeiten vollziehen sie sich schrittweise. Dieses Schritte machen ist nicht beliebt: das Volk zieht klare Entscheidungen: Siege oder Niederlagen, vor. Bei ruhiger Überlegung muß doch zugegeben werden, daß wir einen tüchtigen Schritt vorwärts gemacht haben, auch wenn er nicht so lang ist, wie wir ihn gerne getan hätten.

4. Ein *weitverbreitetes Mißbehagen* ist vor allem auf katholischer Seite vorhanden. Es ist begreiflich, aber es darf nicht zu einem verärgerten Abseitsstehen führen. Das Unbefriedigtsein offenbart ein *erwachtes Bewußtsein eigener Kraft* und neues *Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Fragen der Schule und Erziehung*. Daran hat es lange gefehlt: mit dem Ausschluß von der Leitung des Er-

ziehungsdepartementes verengerte sich der Blick auf diesem so wichtigen Gebiet. *Konservative Schulpolitik darf in Zukunft nicht nur Politik um das Dorfschulhaus sein und kantonal sich auf die Abwehr von Übergriffen beschränken. Sie muß aktiver und positiver, aufbauend und mittragend werden.* Unter diesem Gesichtspunkt ist der unentschiedene Ausgang des Hauptkampfes nur zu begrüßen. Heute ist es für alle klar, daß der wünschenswerte *Schulfriede* auf dem Boden voller Gleichberechtigung *nicht verwirklicht wurde. Ein Waffenstillstand ist auf offenem Kampffeld eingegangen worden, wobei der Gegner seine starke Hauptfestung hält, wir aber das gewonnene Gelände nicht preiszugeben haben.* Stete *Wachsamkeit* und gründliches *Sichvorbereiten* für kommende Auseinandersetzungen sind das Gebot der Stunde. Darin treffen sich die Freunde und Gegner der Vorlage, die Befriedigten und die Mißgelaunten. Damit ist der Weg offen zu neuem, vereintem und zielbewußtem Schaffen.

Der Kampf um die Gestaltung des sanktgallischen Erziehungsgesetzes ist ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Schulkampf, der überall eingesetzt hat. Er mahnt uns, mit wachem Geist und innerer Anteilnahme diese Geisteskämpfe zu verfolgen, um für uns selber zu lernen. Er lehrt uns aber auch, daß nur im Kampf der Geist wach und die Kraft lebendig bleibt. Deshalb war der Kampf für uns Wohltat und Gnade zugleich.

(Artikel II kann aus Raumgründen erst in kommender Nummer erscheinen.)

H
alte jeden Tag
für ein ganzes Leben!

SENECA